

Entgeltordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Ofterschwang

Entgeltordnung

Inhalt

1. Entgelterhebung	3
2. Entgeltschuldner	
3. Entstehen und Fälligkeit	3
4. Entgelthöhe	4
5. Verpflegungsentgelt	5
6. Auskunftspflicht	6
7. Haftungsausschluss	6
8. Inkrafttreten	6



Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung Ofterschwang

Kindergarten und Kinderkrippe

1. Entgelterhebung

Die Gemeinde Ofterschwang erhebt für die Benutzung der Kindertagesseinrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Ofterschwang nach dem Bayerischen Kinderbildungs-und betreuungsgesetz (BayKiBiG) ein Betreuungsentgelt. Das Betreuungsentgelt wird entsprechend der verbindlichen Buchung für das ganze Betreuungsjahr (01.09.-31.08.) erhoben.

2. Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner sind
 - a. die Personensorgeberechtigten des Kindes oder
 - b. diejenigen, die die Einzugsermächtigung für die Abbuchung des Betreuungsentgeltes unterschrieben haben.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner

3. Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und im Übrigen jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Das Betreuungsentgelt im Sinne von § 4 ist jeweils bis zum 3. Tag eines Kalendermonats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ofterschwang eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Dieser wird von der Verwaltungsgemeinschaft "Hörnergruppe" im Auftrag der Gemeinde Ofterschwang abgebucht. Barzahlung ist grundsätzlich nicht möglich.
- (3) Die Entgeltpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.
- (4) Die Entgeltpflicht endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages bzw. Eintritt des Kindes in die Schule. Die Regelungen zur Beendigung des Betreuungsvertrages richten sich nach der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Trägerschaft der Gemeinde Ofterschwang in der jeweils gültigen Fassung.



4. Entgelthöhe

- (1) Das Betreuungsentgelt setzt sich zusammen aus dem Buchungsentgelt (Abs. 2 und 3), dem Spiel- und Getränkeentgelt (Abs.4 und 5) sowie dem Verpflegungsentgelt (§. 5). Für Erstaufnahme und Umbuchungen wird zusätzlich jeweils ein einmaliges Entgelt erhoben (Abs. 6).
- (2) Die Höhe des Buchungsentgelts richtet sich nach der Dauer des regelmäßigen Besuchs des Kindes in der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten) und dem Alter des Kindes. Für das Alter des Kindes ist das vollendete Lebensjahr maßgeblich. Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde Ofterschwang vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird; die Hol-und Bringzeiten sind darin enthalten. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

Es gilt dabei eine Mindestbuchungszeit von durchschnittlich mindestens 4 bis 5 Stunden täglich bzw. 20 Stunden wöchentlich.

Wird die gebuchte Zeit regelmäßig überzogen, behält sich die Gemeinde Ofterschwang vor, das nächsthöhere Buchungsentgelt zu verlangen. Es besteht kein Anspruch auf Entgeltrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird. Mit Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes ist das Buchungsentgelt für Krippenkinder weiterhin vom Entgeltschuldner zu leisten, sofern das Kind nicht in eine Kindergartengruppe wechselt und bis Ende des Betreuungsjahres aus entwicklungsbedingten Gründen weiterhin in einer Krippengruppe betreut wird.

(3) Buchungsentgelt:

Das Buchungsentgelt beträgt entsprechend den Buchungszeiten je Kalendermonat:

Buchungskategorie (pro Woche)	Buchungszeit inkl. der Bring- und Abholzeit (Täglich)	Ab 3 Jahren	Geschwister- ermäßigung
20 – 25 Stunden	4 – 5 Stunden	110,00€	95,00€
25 – 30 Stunden	5 – 6 Stunden	120,00€	105,00€
30 – 35 Stunden	6 – 7 Stunden	130,00 €	115,00€
35 – 40 Stunden	7 - 8 Stunden	140,00€	125,00€
40 – 45 Stunden	8 - 9 Stunden	150,00 €	135,00€
45 – 48 Stunden	9 – 10 Stunden	160,00€	145,00€

Buchungskategorie (pro Woche)	Buchungszeit inkl. der Bring- und Abholzeit (täglich)	Unter 3 Jahren	Geschwister- ermäßigung
20 – 25 Stunden	4 – 5 Stunden	210,00 €	195,00 €
25 – 30 Stunden	5 – 6 Stunden	225,00€	210,00€
30 – 35 Stunden	6 – 7 Stunden	240,00 €	225,00€
35 – 40 Stunden	7 - 8 Stunden	255,00 €	240,00 €
40 – 45 Stunden	8 - 9 Stunden	270,00 €	255,00€
45 – 48 Stunden	9 – 10 Stunden	285,00 €	270,00€



Beitragszuschuss durch den Freistaat Bayern:

Die Buchungsentgelte für Kinder reduzieren sich um den jeweiligen Zuschuss des Freistaates Bayern. Liegt der staatliche Beitragszuschuss über dem Entgelt, werden keine Überschüsse an die Eltern ausbezahlt.

(4) Spielentgelt:

Zum Buchungsentgelt wird zusätzlich für Spiel-und Bastelmaterial ein monatliches Entgelt in Höhe von 3,00 Euro erhoben. Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann der Betrag erhöht werden.

(5) Wenn zwei oder mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung besuchen, wird das Buchungsentgelt ab dem zweiten Kind um 15 Euro pro Monat ermäßigt.

5. Verpflegungsgelt

- 1) Erhält ein Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so wird zusätzlich zu dem Buchungsentgelt Verpflegungsgelt je Kind und Monat erhoben. Die Teilnahme bei Krippenkindern ist verpflichtend.
- 2) Die Höhe des Verpflegungsgeltes richtet nach der Buchungszeit. Es werden für jeden Besuchsmonat grundsätzlich pauschal 18 Verpflegungstage angesetzt. Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich für 12 Kalendermonate während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (1. September bis 31. August des folgenden Jahres) pauschal zu entrichten.
- 3) Bei Ferien erfolgt keine Beitragsermäßigung/Rückerstattung des Verpflegungsgeltes.
- 4) Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Abmeldefristen sind bei einem vorzeitigen Ausscheiden zu beachten.
- 5) Für die Verpflegung werden für die Kinder ab 3 Jahren folgende Gebühren erhoben:

Verpflegungs-Monatsgebühr für	in Euro
Mittagessen Kinder ab 3 Jahre	
Fünf Tage pro Woche	68,00
Vier Tage pro Woche	54,00
Drei Tage pro Woche	41,00
Zwei Tage pro Woche	27,00
Ein Tag pro Woche	14,00
Einzel essen	3,80 Euro pro Essen

Verpflegungs-Monatsgebühr für	in Euro
Frühstücksbuffet Kinder ab 3 Jahre	
Fünf Tage pro Woche	41,00 €
Vier Tage pro Woche	33,00 €
Drei Tage pro Woche	25,00 €
Zwei Tage pro Woche	16,00 €
Ein Tag pro Woche	8,00 €
Einzelessen	2,30 € pro Essen



Für die Verpflegung werden für die Kinder unter 3 Jahren folgende Gebühren erhoben:

Verpflegungs-Monatsgebühr für	in Euro
Mittagessen Kinder unter 3 Jahren	
Fünf Tage pro Woche	36,00
Vier Tage pro Woche	29,00
Drei Tage pro Woche	21,00
Zwei Tage pro Woche	14,00
Ein Tag pro Woche	7,00
Einzel essen	2,00 Euro pro Essen

Verpflegungs-Monatsgebühr für	in Euro
Frühstücksbuffet Kinder unter 3 Jahren	
Fünf Tage pro Woche	32,00 €
Vier Tage pro Woche	26,00 €
Drei Tage pro Woche	20,00 €
Zwei Tage pro Woche	13,00 €
Ein Tag pro Woche	6,00 €
Einzelessen	1,80 € pro Essen

6) Pauschal sind neben Schließ- und Fortbildungstage auch 10 Abwesenheitstage pro Kind kalkuliert. Auch bei längerer Abwesenheit des Kindes ist eine Erstattung der Gebühren für Verpflegung grundsätzlich nicht möglich. In der Kalkulation sind ebenfalls Personal – und Transportkosten berücksichtigt.

6. Auskunftspflicht

Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ofterschwang die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

7. Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der Kindertageseinrichtungen bestehen keine Ansprüche gegenüber der Gemeinde Ofterschwang.

8. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.

